



DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Herrn Adam FARKAS  
Exekutivdirektor  
Europäische Bankenaufsichtsbehörde  
One Canada Square, Floor 46  
Canary Warf - London E14 5AA  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Brüssel, den 26. Februar 2016  
WW/XK/sn/D(2016)0506 C 2013-1065  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, Fall 2013-1065**

Sehr geehrter Herr Farkas,

wir haben die aktualisierte Meldung und die überarbeiteten Dokumente geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt haben. Mit dieser Verarbeitung soll gewährleistet werden, dass bei Einstellungsuntersuchungen, jährlichen Kontrolluntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten alle Vorgaben erfüllt werden.

Da die Verarbeitung bereits angelaufen ist, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht.

Die Analyse erfolgt ausgehend von den Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz (Leitlinien)<sup>1</sup> Die gemeinsame Stellungnahme des EDSB

---

<sup>1</sup> Angenommen im September 2009 und auf der Website des EDSB veröffentlicht.

zur Verarbeitung von Daten über die Gesundheit durch 18 Agenturen<sup>2</sup> ist im vorliegenden Fall ebenfalls anwendbar.

Der EDSB wird nur auf diejenigen Vorgehensweisen der EBA eingehen, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung sowie den Leitlinien im Einklang zu stehen scheinen, und der EBA entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

### **1) Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage ist eine der Bedingungen, die erfüllt sein muss, damit eine Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als rechtmäßig betrachtet werden kann.

Die EBA gab in der Meldung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung den Bereich Berufskrankheiten und Unfälle an. In den Leitlinien wird auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht eingegangen. Die EBA sollte deshalb eine gesonderte Meldung mit einer Datenschutzerklärung und anderen einschlägigen Dokumenten gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung zur Vorabkontrolle einreichen.

Die Verarbeitung im Zusammenhang mit Dienstbefreiung weist jedoch Ähnlichkeiten mit einer Verarbeitung im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub auf. Der EDSB fordert die EBA auf, in die hier zu prüfende Meldung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit Dienstbefreiung aufzunehmen.

Sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung sollten entsprechend auf den neuesten Stand gebracht werden.

### **2) Dienste eines Hausarztes**

In der Meldung wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Bediensteten ihre jährliche Kontrolluntersuchung bei einem Hausarzt durchführen lassen.

Der EDSB erinnert die EBA daran, dass eine Erklärung des Hausarztes des Bediensteten im Hinblick auf den vorbeugenden Zweck der jährlichen Kontrolluntersuchung ausreichend sein sollte. In dieser Erklärung kann bestätigt werden, dass die ärztlichen Untersuchungen durchgeführt wurden, und bei Bedarf können auch etwaige besondere Vorkehrungen oder Arbeitsbedingungen genannt werden, die der Bedienstete benötigt.

Die EBA sollte deshalb die Bediensteten von ihrer Möglichkeit unterrichten, den Hausarzt zur Durchführung ihrer jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung auszuwählen und über die praktischen Schritte informieren, die sie ergreifen müssen, damit die Untersuchung von dem Hausarzt ihrer Wahl durchgeführt wird.

### **3) Der Einstellungsfragebogen**

#### **Zweck des Fragebogens**

Es wird nicht klar, ob der ärztliche Einstellungsfragebogen für die jährliche Kontrolluntersuchung verwendet wird<sup>3</sup>. Im Beamtenstatut ist nicht vorgesehen, dass die

---

<sup>2</sup> Angenommen am 11. Februar 2011; es ging darin um 18 Agenturen; Fall 2010-0071.

ärztliche Einstellungsuntersuchung auch der Prävention dient. Der EDSB anerkennt, dass die bei der ärztlichen Einstellungsuntersuchung erhobenen Daten zusätzlich dazu dienen können, den künftigen Beamten über bei ihm festgestellte besondere Gesundheitsprobleme aufzuklären und damit auch zu Präventionszwecken dienen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zusätzliche Daten zu Präventionszwecken verlangt werden dürfen.

Der EDSB empfiehlt der EBA, diesen Punkt in der Meldung klarzustellen und die betroffenen Personen in der Datenschutzerklärung entsprechend aufzuklären (siehe Punkt 8).

### **Das Thema „Einwilligung“ im Fragebogen**

In dem ärztlichen Einstellungsfragebogen werden die betroffenen Personen aufgefordert, durch Anklicken der Felder „ja“ bzw. „nein“ in die Weiterverarbeitung einzuwilligen; dort heißt es: *„Ich erteile meine Einwilligung in die Weitergabe dieser Informationen an die Versicherer des Unternehmens für Versicherungszwecke“*. Der Ausdruck *„für Versicherungszwecke“* bezieht sich auf etwaige Gesundheitsschutzpläne oder Krankenversicherungsangebote in Verbindung mit einem Gesundheitsschutzplan.

Dies ist nicht der Zweck einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung, denn bei dieser werden Gesundheitsdaten zur Beantwortung der Frage verarbeitet, ob die betroffene Person für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben körperlich geeignet ist. Ferner ist gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung eine Einwilligung nur gültig, wenn es sich um eine Willensbekundung der betroffenen Person handelt, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt. In diesem konkreten Fall, in einem Beschäftigungskontext, ist die Einwilligung ein heikles Thema, da zweifelhaft ist, ob eine solche Einwilligung wirklich ohne Zwang gegeben wird, und, noch wichtiger, da die betroffenen Personen nicht darüber informiert werden, wozu genau sie ihre Einwilligung geben sollen.

Die EBA sollte daher die erwähnte Erklärung aus dem Fragebogen entfernen.

### **4) Empfänger und Auftragsverarbeiter**

Die EBA führt externe medizinische Dienstleister und den Medizinischen Dienst der Kommission als Empfänger an.

Die EBA hat eine Dienstleistungsvereinbarung mit dem Medizinischen Dienst der Kommission und einen Vertrag mit zwei externen medizinischen Dienstleistern in London abgeschlossen, die die Einstellungsuntersuchungen und die jährlichen Kontrolluntersuchungen sowie Konsultationen bei Krankheitsurlaub durchführen.

Im Sinne von Artikel 23 der Verordnung werden diese Parteien im Namen der EBA tätig und sind daher als Auftragsverarbeiter einzustufen. Dies wird dadurch begründet, dass sie verpflichtet sind, die Verarbeitung nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, also der EBA, durchzuführen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Ihre Verpflichtungen bezüglich Vertraulichkeit und Sicherheitsvorkehrungen sind auch in der Dienstleistungsvereinbarung bzw. im Vertrag festgelegt (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b).

---

<sup>3</sup> Im Beamtenstatut wird der Zweck der alljährlichen ärztlichen Pflichtuntersuchung nicht näher spezifiziert. Der EDSB anerkennt jedoch, dass ein medizinischer Dienst am Arbeitsplatz als Maßnahme der Präventivmedizin auch für den Arbeitgeber von Vorteil sein kann, da er dazu beiträgt, die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten. Von Nutzen ist er ebenfalls für die Bediensteten, denen ein medizinischer Dienst zur Verfügung steht.

Der EDSB empfiehlt deshalb der EBA, in Meldung und Datenschutzerklärung klarzustellen, dass die externen medizinischen Dienstleister und der Medizinische Dienst der Kommission im Sinne von Artikel 23 der Verordnung als Auftragsverarbeiter im Namen der EBA tätig sind.

## **5) Datenqualität**

Die Bediensteten sollen zur Begründung ihrer Abwesenheit ihre Krankschreibungen an die HR-Abteilung der EBA senden.

Krankschreibungen und manche Atteste in Bezug auf Dienstbefreiung werden als gesundheitsbezogene Daten betrachtet. Obgleich die genaue Art der Krankheit nicht angegeben ist, kann daraus abgeleitet werden, dass die Bediensteten aufgrund einer kurz- oder langfristigen Krankheit in ärztlicher Behandlung sind oder aufgrund eines besonderen Krankheitsurlaubs medizinischer Natur fehlen.

Die HR-Abteilung der EBA sollte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur Daten aufbewahren, die dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben werden, dafür erheblich und erforderlich sind, die es ihr also erlauben, die Abwesenheit von Bediensteten der Agentur zu verwalten. Folglich sollte die Abteilung Humanressourcen im Zusammenhang mit einer Abwesenheit eines Bediensteten nur Verwaltungsdaten erfassen und nicht die Krankschreibung an sich.

Der EDSB empfiehlt, dass die EBA ihre Vorgehensweise ändert und die Bediensteten auffordert, ihre Krankschreibungen direkt an die externen medizinischen Dienstleister oder den Medizinischen Dienst der Kommission zu übermitteln. Der Medizinische Dienst der Kommission wird dann die Abteilung Humanressourcen über die Verwaltungsdaten informieren, wie Vorname, Name und Dauer der Abwesenheit des Bediensteten.

## **6) Aufbewahrungsfristen**

Die EBA bewahrt die Diensttauglichkeitsatteste in den Personalakten für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Ende des Zeitraums auf, in dem der Bedienstete im aktiven Dienst war oder die letzte Ruhegehaltszahlung erhalten hat

Die Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren dürfte in keinem Verhältnis zu dem Zweck stehen, für den die Diensttauglichkeitsatteste erhoben werden. Der EDSB hat stets eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Ende des Zeitraums empfohlen, in dem der Bedienstete im aktiven Dienst war oder die letzte Ruhegehaltszahlung erhalten hat. Der EDSB fordert die EBA auf, diese empfohlene Aufbewahrungsfrist zu übernehmen. Die Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

## **7) Sicherheitsmaßnahmen**

Die Personalverantwortlichen der EBA verarbeiten personenbezogene Gesundheitsdaten, namentlich Diensttauglichkeitsatteste und Verwaltungsdaten über Krankheitsurlaub.

Aufgrund der sensiblen Natur dieser Daten empfiehlt der EDSB, dass diese Personalverantwortlichen Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, in denen erwähnt wird, dass sie der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, die derjenigen von Angehörigen der

Gesundheitsberufe entspricht. Diese organisatorische Maßnahme zielt darauf ab, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und einen unbefugten Zugang zu diesen Daten im Sinne von Artikel 22 der Verordnung zu verhindern.

## **8) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

### **Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird der Exekutivdirektor als der für die hier zu prüfende Verarbeitung Verantwortlicher genannt. Der EDSB erinnert die EBA daran, dass aus rechtlicher Perspektive die EBA der für diese Verarbeitungen Verantwortliche ist. Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter der EBA. In der Praxis ist, wie unter Punkt 2 der Meldung korrekterweise ausgeführt, die HR-Abteilung der EBA für das interne Management der hier zu prüfenden Verarbeitungen verantwortlich. Es sollte ein Ansprechpartner in der HR-Abteilung angegeben werden, so dass sich betroffene Personen direkt an den zuständigen Sachbearbeiter wenden können und schriftliche Ersuchen und Wahrung der Vertraulichkeit möglich sind.

### **Zweck der Verarbeitung, für den die Daten bestimmt sind**

Die EBA sollte gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung in der Datenschutzerklärung darüber aufklären, ob die ärztliche Einstellungsuntersuchung auch im Zusammenhang mit einer jährlichen Kontrolluntersuchung oder für Präventionszwecke verwendet wird (siehe weiter oben Punkt 3).

### **Rechtsgrundlage**

Wie bereits unter Punkt 1 empfohlen, sollte die EBA gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung die Rechtsgrundlage für Dienstbefreiung angeben.

### **Empfänger der Daten**

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d sollte die EBA den Medizinischen Dienst als Auftragsverarbeiter angeben (siehe weiter oben Punkt 4).

### **Fristen für die Aufbewahrung der Daten**

Mit Blick auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii sollte die EBA die Aufbewahrungsfrist für Diensttauglichkeitsatteste ändern (siehe weiter oben Punkt 6).

### **Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e sollte die EBA spezifischere Informationen zur Bedeutung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Berichtigung im Kontext der hier zu prüfenden Verarbeitung erteilen, damit die betroffenen Personen ihre Rechte vollumfänglich verstehen.

Zum Recht auf Auskunft sollte die EBA ferner deutlich sagen, dass

- nicht eingestellte Bewerber und Praktikanten ihr Recht auf Auskunft ebenfalls ausüben können, und
- betroffene Personen indirekt - und nicht direkt - über einen von ihnen benannten Arzt<sup>4</sup> Zugang zu ihren psychiatrischen und psychologischen Berichten erhalten.

---

<sup>4</sup> Diesbezüglich sollte sich die EBA an die Schlussfolgerung 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004 halten.

Was das Recht auf Berichtigung angeht, sollte die EBA erwähnen, dass Bedienstete das Recht haben, nicht nur administrative Fehler in ihrer medizinischen Akte zu berichtigen, sondern auch, diese um Stellungnahmen anderer Ärzte zu ergänzen, um die Vollständigkeit der Akte sicherzustellen.

Als Folgemaßnahme übermitteln Sie bitte alle aktualisierten sachdienlichen Dokumente (Meldung, Datenschutzerklärung und Einstellungsfragebogen) innerhalb einer Frist von drei Monaten als Nachweis für die Umsetzung der obigen Empfehlungen bei der EBA.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:     Herrn Peter MIHALIK, Verwaltungsdirektor (Humanressourcen).  
                  Herrn Joseph MIFSUD, Datenschutzbeauftragter.